

**Vierte Satzung zur Änderung der
Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck
vom 15. Februar 2018**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 23.04.2018, S. 18

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 15.02.2018

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), i.V.m. § 10 und § 12 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 5. März 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017 S. 6), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 14. Februar 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Gremienwahlordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 27. Mai 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Mai 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Stichtag ist der Tag an dem die Stimme spätestens abgegeben sein muss.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Präsidium entscheidet mit Zustimmung des Senates spätestens bis zum 50. Tag vor dem Stichtag über die Art der Wahldurchführung. Hierbei kann es entweder die Durchführung als ausschließliche Briefwahl, als Urnenwahl oder elektronische Wahl (Onlinewahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief beschließen. Entsprechend der Wahlart kommt Abschnitt III (§§ 18 - 22), Abschnitt IV (§§ 23 - 24) oder Abschnitt V (§§ 25 - 30) zur Anwendung. Die Onlinewahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.“

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, soll die Wahlzeit mindestens sechs und höchstens zehn Arbeitstage betragen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. In § 18 Absatz 2 wird der Verweis auf § „33“ durch den Verweis auf § „39“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Willen“ die Worte „der Wählerin oder“ eingefügt.
4. In § 23 Absatz 2 wird der Verweis auf § „33“ durch den Verweis auf § „39“ ersetzt.
5. In § 24 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Wählerin oder der“ ersetzt.
6. Folgender Abschnitt V mit den §§ 25 bis 30 wird eingefügt:

„V. Abschnitt Onlinewahl

§ 25

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung nach § 10 Absatz 4 muss enthalten:
 1. den Hinweis, dass die Wahl als Onlinewahl durchgeführt wird;
 2. den Hinweis, dass die Wahl der Senatsmitglieder nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl und die Wahl der internen Stiftungsratsmitglieder durch Mehrheitswahl (Personenwahl) erfolgt;
 3. den Hinweis darauf, dass auf Antrag auch eine Briefwahl möglich ist, dass die Briefwahlunterlagen spätestens bis zum 15. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich beantragt werden müssen und wann die Wahlbriefe eingegangen sein müssen;
 4. die genaue Angabe über Wahlzeit, Beginn und den Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe;
 5. die Zahl der von jeder Wahlgruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter;
 6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist;
 7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses;
 8. die Aufforderung, spätestens am 30. Tage vor dem Stichtag bis 17.00 Uhr mittels amtlicher Formulare Wahlvorschläge oder Kandidaturen bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen;
 9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen;
 10. einen Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen für den Senat Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen;
 11. einen Hinweis auf Ort und Dienststunden des Wahlamtes.

- (2) Die Wahlbekanntmachung hat im Rahmen der Wahl der internen Stiftungsratsmitglieder ebenfalls einen Hinweis darauf zu enthalten, dass ein etwaig für den Senat vorhandenes Mandat im Falle der Wahl in den Stiftungsrat gem. § 39 Absatz 6 erlischt.
- (3) Für den Wahlvorgang in Form der Briefwahl nach Absatz 1 Nummer 3 finden die §§ 18 bis 22 entsprechend Anwendung.

§ 26

Stimmabgabe bei der Onlinewahl

- (1) Spätestens am 18. Tag vor dem Stichtag erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen auf elektronischem Weg. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Dabei muss für den Wähler überprüfbar sein, dass seine Stimmabgabe richtig vollzogen wird. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an einer vom Wahlamt bestimmten Stelle möglich.

§ 27

Beginn und Ende der Onlinewahl

Beginn und Beendigung der Onlinewahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens drei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder und deren Stellvertreter der Wahlgane nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2.

§ 28

Störungen der Onlinewahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität zu Lübeck zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (3) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl gilt § 38 entsprechend.

§ 29

Briefwahl bei der Onlinewahl

- (1) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlanspruchs schriftlich durch den Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag muss spätestens am 15. vor dem Stichtag im Wahlamt eingehen.
- (3) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 19 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

- (4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 32 auszuzählen.

§ 30

Technische Anforderungen

- (1) Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere mindestens den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu hinweisen. Die Kenntnisnahme der

Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.“

7. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI.

8. Der bisherige § 25 wird § 31.

9. Der bisherige § 26 wird § 32 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Verweis auf § „27“ durch den Verweis auf § „33“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens drei Mitglieder und deren Stellvertreter nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Onlinewahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(4) Die Auszählung ist hochschulöffentlich. Bei Onlinewahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.“

10. Der bisherige § 27 wird § 33.

11. Der bisherige § 28 wird § 34.

12. Der bisherige § 29 wird § 35 und in Absatz 1 Satz 2 der Verweis auf § „28“ durch den Verweis auf § „34“ ersetzt.

13. Der bisherige § 30 wird § 36.

14. Der bisherige § 31 wird § 37.

15. Der bisherige § 32 wird § 38.

16. Der bisherige § 33 wird § 39.

17. Der bisherige § 34 wird § 40.

18. Der bisherige § 35 wird § 41.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 15. Februar 2018

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck